



II-- 8927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/161-I/6/89

8. November 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4138 IAB

1989 -11- 09

zu 42811J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ute Apfelbeck, Mag. Haupt haben am 29. September 1989 unter der Nr. 4281/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Trinkwasser-Hygiene-Gesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ressort bisher unternommen, um das Grundlebensmittel Trinkwasser in Qualität und Menge abzusichern?
2. Wird in Ihrem Ressort noch in dieser Legislaturperiode ein Ministerialentwurf zu einem Trinkwasser-Hygiene-Gesetz vorbereitet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anforderungen an Trinkwasser in mikrobiologischer, chemischer und chemisch-physikalischer Hinsicht wurden und werden zum Teil im Kapitel B 1 "Trinkwasser" des Österreichi-

- 2 -

schen Lebensmittelbuches und zum Teil in Verordnungen festgelegt, um damit die Qualität des Trinkwassers zu sichern. Bundesgesetzliche Regelungen zur Sicherung der Menge an Trinkwasser sind in meinem Verantwortungsbereich nicht zu vollziehen. Es werden alle Wege offengelassen, auf denen das in seiner Qualität einwandfreie Trinkwasser erhalten bzw. gewonnen wird. Hierbei kann es sich z.B. um unbelastetes Grundwasser, allenfalls auch um aufbereitetes Uferfiltratwasser, wie z.B. in Wien, oder aufbereitetes Grundwasser, wie z.B. Brunnenwerk Wiener Neustadt - Ost, handeln.

Begleitende Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung, allenfalls auch von den zuständigen Ministerien) zu treffen sind, sowie Maßnahmen durch den Wasserberechtigten im Bereich seiner eigenen Verantwortung sichern die Erhaltung der durch das Bundeskanzleramt-Gesundheit vorgegebenen Trinkwasserqualität. Diese umfassen z.B. die Behebung von undichten Senkgruben durch die Gemeinde als Baubehörde, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten durch die zuständige Wasserrechtsbehörde und die Behebung von Mängeln an der Wasserversorgungsanlage selbst durch den Wasserberechtigten. In der Regel wird dies unter Einschaltung der zuständigen Behörden und jedenfalls des Amtsarztes in seiner Eigenschaft als Lebensmittelaufsichtsorgan und als Sachverständiger in Angelegenheiten der Hygiene bei Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz durchgeführt.

Das Inverkehrbringen von gesundheitsgefährdenden Trinkwasser ist gemäß § 56 Abs. 1 LMG 1975 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht, allenfalls nach Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

- 3 -

Zu Frage 2:

Das Codexkapitel B 1 "Trinkwasser" wurde bereits am 14. Juli 1989 herausgegeben und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Außerdem ist das Begutachtungsverfahren für eine Trinkwasser-Nitratverordnung (beruhend auf dem LMG 1975) bereits abgeschlossen. Mit der Erlassung dieser Verordnung ist noch heuer zu rechnen. Als nächster Schritt ist eine Verordnung über den Höchstgehalt von Pestiziden im Trinkwasser zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geplant. Da jedoch für die Verschlechterung des Trinkwassers sehr häufig die Intensivlandwirtschaft verantwortlich ist, müssen die genannten Qualitätsvorgaben im Rahmen des Lebensmittelrechtes durch entsprechende Maßnahmen in der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes (durch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie durch weitere legislative Maßnahmen - im Zuge der in parlamentarischer Beratung stehenden Wasserrechtsgesetz-Novelle - abgesichert werden (z.B. Ausweisung von Trinkwasserschutz- und -schongebieten, Beschränkungen der Aufbringung der Düngemittel und Pflanzenschutzmittel). Auch durch die schon seit längerem in Aussicht genommene Verwirklichung eines modernen und ökologischen Grundsätzen verpflichteten Pflanzenschutzmittelgesetzes werden entsprechende Qualitätsziele zu erreichen sein. Ein gesondertes Trinkwasser-Hygiene-Gesetz ist nicht erforderlich; vielmehr gilt es, die Qualität des Trinkwassers durch eine konsequente Vollziehung bestehender Rechtsvorschriften und durch die weitere Ausgestaltung des Wasserrechtsgesetzes sicherzustellen.

